

# Weitere Pflichten im Zusammenhang mit der abfallrechtlichen Überwachung

## Zuweisung und Anzeige bei andienungspflichtigen Abfällen

Auf der Rechtsgrundlage des § 17 Abs. 4 KrWG dürfen die Bundesländer, soweit dies zur Sicherstellung der umweltverträglichen Beseitigung erforderlich ist, Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle zur Beseitigung bestimmen.

Andienungspflicht bedeutet, dass der Erzeuger oder Besitzer eines gefährlichen Abfalls, unabhängig von anderen Rechtspflichten, vor der Entsorgung eine Zuweisung zu einer durch das jeweilige Bundesland bestimmten Entsorgungsanlage besitzen muss. Diejenigen Bundesländer, die von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch machen, haben dafür zentrale Stellen, sogenannte Andienungsgesellschaften, eingerichtet. Der Erzeuger muss also vor der in Aussicht genommenen Beseitigung erst diesen Stellen den fraglichen Abfall „anbieten“.

Überlassungspflicht hingegen bedeutet, dass die Erzeuger oder Besitzer des Abfalls diesen der Zentralstelle nicht nur formal anmelden, sondern auch physisch übergeben müssen, etwa durch Nutzung bestimmter Sammelsysteme. Bei gewerblichen Abfällen zur Beseitigung gibt es regelmäßig Überlassungspflichten an die nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Im Einzelfall können Andienungspflichten auch für gefährliche Abfälle zur Verwertung gelten, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass es dazu schon vor dem 07.10.1996 eine entsprechende Landesregelung gab.

Rheinland-Pfalz hat als einziges Bundesland auf dieser Grundlage eine Andienungspflicht für gefährliche Verwertungsabfälle.

Aktuell sind in acht Bundesländern Andienungspflichten durch die jeweiligen Landesabfallgesetze bzw. in eigenen Sonderabfallverordnungen festgelegt. Nachstehend befindet sich eine entsprechende Zusammenstellung.

### Abb. 1: Andienungspflichten für gefährliche Abfälle in den einzelnen Bundesländern

## Weitere Anzeigepflichten

Neben den grundsätzlichen Auskunftspflichten nach § 47 KrWG, die auf Verlangen der Abfallbehörde zu erfüllen sind, und den Informationspflichten der [Nachweisverordnung](#), sind im Abfallrecht und auch in den benachbarten Rechtsgebieten weitere Anzeige-, Mitteilungs- oder Informationspflichten verankert, die auch ohne behördliche Aufforderung selbstständig zu übernehmen sind.

So haben beispielsweise nach § 26 Abs. 2 KrWG Hersteller und Vertreiber, die gebrauchte Erzeugnisse als gefährliche Abfälle freiwillig zurücknehmen, dies ihrer Abfallbehörde vor Beginn der Rücknahme anzuzeigen. Meist wird diese Anzeigepflicht mit einem Antrag auf Freistellung der Kunden als eigentliche Abfallerzeuger von deren Nachweispflichten und den Beförderern von der Beförderungserlaubnispflicht verbunden.

Im Gegensatz zur verpflichtenden Rücknahme, bei der normalerweise die Nachweispflichten bis zum Abschluss der Rückgabe/Rücknahme aufgehoben sind, muss bei der freiwilligen Rücknahme vor dieser Privilegierung das Einverständnis der Behörde eingeholt werden. Allerdings ist die Behörde gehalten, eine solche Freistellung zu erteilen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen

- Wahrnehmung der Produktverantwortung,
- Förderung der Kreislaufwirtschaft und
- Gewährleistung einer umweltverträglichen Entsorgung

gegeben sind.

Eine weitere abfallrechtliche Anzeigepflicht, die zur Erleichterung der behördlichen Überwachung dienen soll, ist die Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation nach § 58 KrWG. Diese Regelung entspricht sinngemäß der Vorschrift des § 52b BImSchG und verlangt, dass bei Kapital- oder Personengesellschaften mit mehreren Geschäftsführern der Behörde anzuzeigen ist, welche Person die Betreiberpflichten einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 BImSchG oder die Besitzerpflichten nach § 27 KrWG wahrnimmt.

Darüber hinaus ist der Behörde mitzuteilen, wie sichergestellt ist, dass die Vorschriften des Abfallrechts und diejenigen des damit zusammenhängenden weiteren Umweltschutzrechts im Betrieb beachtet werden.

Die Anzeigepflicht beim Inverkehrbringen von sehr giftigen, giftigen bzw. bekanntermaßen krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen und Gemischen an gewerbliche Dritte gilt seit der Novelle der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20.01.2017 nicht mehr für Abfälle, die diese Eigenschaften haben. Abfälle sind nunmehr generell von den Abgabevorschriften der ChemVerbotsV freigestellt, da sie gemäß der Definition im europäischen Chemikalienrecht weder als Stoffe, Gemische noch als Erzeugnisse gelten. Insofern entspricht dies der chemikalienrechtlichen Sichtweise der EU, wonach Abfälle (auch Verwertungsabfälle) von den stoffrechtlichen Anforderungen beim Inverkehrbringen ausgenommen sind.

## Besondere Anforderungen bei der Beförderung von Abfällen

Bei der Beförderung von Abfällen muss eine Vielzahl von Vorschriften beachtet werden. Neben den typisch abfallrechtlichen Anforderungen, wie etwa der Erlaubnispflicht bzw. Anzeigepflicht bei Abfalltransporten und einer besonderen Fahrzeugkennzeichnung, gelten bei der Beförderung gefährlicher Abfälle in der Regel die umfangreichen fahrgutrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus und unabhängig vom Transportgut Abfall sind das Straßen- und Güterkraftverkehrsrecht sowie die Arbeitszeit- und Sozialvorschriften für das Fahrpersonal einschlägig.

Alle gefährlichen Abfälle dürfen gewerblich nur mit einer abfallrechtlichen Beförderungserlaubnis transportiert werden. Das ergibt sich aus § 54 Abs. 1 KrWG, wonach nicht nur das Sammeln und Befördern von, sondern auch das Handeln und Makeln mit gefährlichen Abfällen erlaubnispflichtige Tätigkeiten darstellen. Vor dieser grundsätzlichen Erlaubnispflicht gibt es jedoch einige Ausnahmen. Erlaubnisfrei sind nämlich solche Abfallbeförderungen, die durchgeführt werden

- durch öffentliche Entsorgungsträger,
- durch Entsorgungsfachbetriebe, die für das Befördern von Abfällen zertifiziert sind, dazu ein aktuelles und gültiges Fachbetriebszertifikat besitzen und zusätzlich diese Tätigkeit nach § 53 Abs. 1 KrWG vorher angezeigt haben,
- durch Unternehmer, die keine gewerbsmäßigen Beförderer oder Einsammler sind (z.B. Beförderungen für eigene Zwecke),
- durch EMAS-Betriebe mit einer entsprechenden registrierten Tätigkeit<sup>1)</sup>,
- mit Seeschiffen,
- durch Paket-, Express- und Kurierdienstleister, wenn in den Beförderungsbedingungen die Gefahrgutvorschriften berücksichtigt sind,
- im Rahmen der verpflichtenden Rücknahme (z.B. Batterien, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Altfahrzeuge, Verpackungen),
- im Rahmen der freiwilligen Rücknahme.

Die formalen Anforderungen bei der Beförderung von Abfällen sind in nachstehendem Schema dargestellt. Darin ist insbesondere zu sehen, in welchen Fällen erlaubnispflichtige, anzeigepflichtige und erlaubnis- und anzeigefreie Abfallbeförderungen vorliegen.

## Abb. 2: Formale Anforderungen für die Beförderung von Abfällen – Beförderungserlaubnis und -anzeige

Nach § 13 AbfAEV muss bei einer erlaubnispflichtigen Abfallbeförderung die Beförderungserlaubnis bzw. bei einer anzeigepflichtigen Abfallbeförderung die behördlich bestätigte Anzeige bei der Beförderung mitgeführt werden. Entsorgungsfachbetriebe, die gefährliche Abfälle erlaubnisfrei befördern dürfen, haben zusätzlich ein gültiges und zutreffendes Entsorgungsfachbetriebszertifikat mit den Begleitpapieren mitzuführen und ggf. vorzuzeigen.

Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen gewerblich transportiert werden, müssen bei einer Abfallbeförderung mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen sogenannten Warntafeln mit mindestens 40 cm Breite und mindestens 30 cm Höhe gekennzeichnet sein. Wovon dadurch allerdings „gewarnt“ werden soll, ist nicht klar, da von Abfällen nicht von vornherein objektive Gefahren ausgehen. Diese „Warntafeln“ tragen in schwarzer Farbe den 20 cm hohen Großbuchstaben „A“ mit einer Schriftstärke von 2 cm. Sie müssen während der Beförderung vorn und hinten an der Beförderungseinheit (Fahrzeug oder Fahrzeug mit Anhänger) außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein. Verantwortlich dafür, dass diese Kennzeichnung vor Antritt der Fahrt am Fahrzeug angebracht ist, sind der Beförderer und der Fahrzeugführer.

Unlogischerweise ist die Fahrzeugkennzeichnung mit dem Abfall-„A“ nicht für alle Abfalltransporte vorgeschrieben, sondern nur, wenn diese gewerblich durchgeführt werden. Sofern Unternehmen Abfälle für eigene Zwecke oder „neben“ einer anderen Haupttätigkeit befördern, brauchen die Fahrzeuge kein Abfall-„A“ zu tragen.

Den Zusammenhang zwischen Entsorgungsart, Gefährlichkeit des Abfalls, Erlaubnis- bzw. Anzeigepflicht und der Pflicht zur Fahrzeugkennzeichnung veranschaulicht die folgende Tabelle.

## Abb. 3: Beförderungserlaubnis/-anzeige und Fahrzeugkennzeichnung mit „A“

<sup>1)</sup> Die registrierte Tätigkeit muss einer der folgenden Klassen nach Anhang I der VO (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 zugeordnet sein: Klasse 38.12 (Sammlung gefährlicher Abfälle), Klasse 38.22 (Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle) oder Klasse 46.77 (Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen)